

III

01

Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 25.01.2016**hier: DS 00589/2016 - Berichts Antrag - Vollzug des Waffengesetzes in Schwerin****Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu berichten, wie der Vollzug des Waffengesetzes in Schwerin erfolgt.

Dabei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- die zahlenmäßige Entwicklung der Erteilung von so genannten kleinen Waffenscheinen in den letzten 5 Jahren
- die Gründe, aus denen heraus kleine Waffenscheine beantragt werden
- die Darlegung, welche Anforderungen die Antragsteller zu erfüllen haben, um einen Waffen- bzw. kleinen Waffenschein zu erhalten
- ob und ggf. in welchem Umfang die Stadt Schwerin Ermessensspielräume bei des kleinen Waffenscheines hat
- welche Auflagen für das Mitführen im öffentlichen Raum ggf. erteilt werden und wie deren Einhaltung kontrolliert wird
- welche Kosten derzeit für die Erteilung von kleinen Waffenscheinen anfallen und ob ggf. eine Anhebung der Gebühren möglich bzw. sinnvoll erscheint

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen können erst in Abarbeitung des Prüfauftrages getroffen werden.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die Fragen sind in der Anlage bereits beantwortet. Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag damit erledigt.

I.V.



Bernd Nottebaum

über III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 25.01.2016**hier: DS 00589/2016 - Berichts Antrag - Vollzug des Waffengesetzes in Schwerin**Zahlenmäßige Entwicklung in den letzten 5 Jahren

Die zahlenmäßige Entwicklung der Erlaubniserteilung gemäß § 10 (4) Satz 4 Waffengesetz in den letzten 5 Jahren gestaltet sich wie folgt:

2011	Erteilung von 11 Kleinen Waffenscheinen
2012	Erteilung von 17 Kleinen Waffenscheinen
2013	Erteilung von 8 Kleinen Waffenscheinen
2014	Erteilung von 6 Kleinen Waffenscheinen
2015	Erteilung von 15 Kleinen Waffenscheinen

Im Jahr 2015 und auch aktuell ist eine stark gestiegene Nachfrage nach diversen erlaubnisfreien Waffen und dem „Kleinen Waffenschein“ spürbar. Täglich erreichen uns Bürgeranliegen zu den waffenrechtlichen Möglichkeiten zur Eigensicherung.

Im Jahr 2016 sind schon sechs neue Anträge auf Erteilung des Kleinen Waffenscheins zur Bearbeitung eingegangen.

Gründe für die Beantragung eines „Kleinen Waffenscheins“

Im Rahmen der Beantragung des Kleinen Waffenscheins ist rechtlich gesehen keine Begründung notwendig, da der Antragsteller beim Kleinen Waffenschein kein waffenrechtliches Bedürfnis gemäß § 8 Waffengesetz nachweisen muss.

In der Regel wird der Antrag mit den Stichworten, „Selbstschutz“, „Eigensicherung“ und „Steigerung der eigenen Sicherheit in sozial schwachen Wohngebieten“ begründet.

Weiterhin ist bei der Erteilung des Kleinen Waffenscheins kein waffenrechtlicher Sachkundenachweis erforderlich, anders als bei einer Waffenbesitzkarte (Jäger + Sportschützen) oder einem Waffenschein (Bewachungsunternehmen).

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigen Personaldokument zum Führen einer PTB(Physikalisch Technische Bundesanstalt)-Waffe. Beide Dokumente sind bei Personenkontrollen durch befugte Personen (Polizeibeamte) auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist zur Erlangung eines Kleinen Waffenscheins keine Voraussetzung. Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe ohne den „Kleinen Waffenschein“ führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe belegt werden.

Anforderungen an die Antragsteller/ Ermessensspielräume

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins sind die persönliche Eignung gemäß § 6 Waffengesetz und die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG des Antragstellers.

Bei der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen werden folgende Kriterien an den Antragsteller gestellt:

- keine Vorstrafen, Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, außer höchstens einer Geldstrafe von weniger als 60 Tagessätzen

- keine Verstöße gegen das Waffen-, Sprengstoff- oder Kriegswaffenkontrollgesetz
- fachgerechte Aufbewahrung der Waffen
- Mindestalter 18 Jahre
- keine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit
- keine Medikamentenabhängigkeit oder psychische Störungen
- körperliche und geistige Eignung

Im Rahmen der Antragsbearbeitung überprüft die zuständige Waffenbehörde, ob der Antragsteller strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder noch laufende Verfahren geführt werden. Hierzu werden von verschiedenen Dienststellen, Ämtern und Behörden Auskünfte eingeholt. (Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, örtliche Polizeidienststelle, Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Gesundheitsämter, andere Waffenbehörde im Zuge der Amtshilfe etc.). Bestehen Bedenken zur persönlichen Eignung, kann die örtliche Waffenbehörde ein amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige oder körperliche Eignung verlangen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass kein behördlich angeordnetes Waffenbesitzverbot gemäß § 41 Waffengesetz besteht. Dazu wird ein Abgleich der Person im Nationalen Waffenregister der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Jeder, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann einen kleinen Waffenschein beantragen. Die Bearbeitung dauert in der Regel drei bis sechs Wochen.

Auflagen

Folgende Auflagen sind mit der Erlaubniserteilung „Kleiner Waffenschein“ verbunden: Gültig nur für freie Waffen mit PTB-Zulassungszeichen (Physikalisch Technische Bundesanstalt) und dieser Kleine Waffenschein berechtigt nicht dazu, SRS-Waffen (Schreckschuss/Reizstoff/Signal) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Veranstaltungen zu führen.

Kosten

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß der aktuellen Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) für die Ausstellung des „Kleinen Waffenscheins“ derzeit 25,56 bis 511,29 Euro, je nach Verwaltungsaufwand. In der Regel liegt die Gebühr bei 50 Euro. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Regelüberprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung der Erlaubnisinhaber. Für die vorgeschriebene erneute Überprüfung der Person gilt die o.a. Kostenverordnung analog, in der Regel liegt die Gebühr bei 30,00 Euro. Eine neue Fassung der Kostenverordnung wird momentan auf Bundesebene ausgearbeitet.



Bernd Nottebaum